

73. Liegt dann, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens einen unter §. 210 Ziff. 2 R.D. fallenden Sachverhalt unterstellt, in der Hauptverhandlung dagegen sich ein unter §. 210 Ziff. 3 R.D. fallender Sachverhalt ergibt, eine andere That vor, zu deren Aburteilung das Gericht nur unter der in §. 265 Abs. 1 St.P.D. bezeichneten Voraussetzung berechtigt wäre?
St.P.D. §. 263.

I. Straffenat. Ur. v. 3. November 1884 g. O. u. Gen.
Rep. 2400/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Krefeld.

Aus den Gründen:

Ungerechtfertigt ist die Rüge: bei dem Umstande, daß im Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens den Angeklagten, Kaufmann G.

und Kaufmann L., zur Last gelegt worden: „im Inlande gemeinschaftlich, d. h. als Inhaber der Firma G. und L. zu R. und deren zu B. unter demselben Namen bestehenden Zweigniederlassung als Schuldner, über deren Vermögen am 6. März 1883 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, die Handelsbücher, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, so unordentlich geführt zu haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewährten“, „Vergehen strafbar nach §. 210 Ziff. 2 R.R.O.“, habe die in der Hauptverhandlung erfolgte Hinweisung der Angeklagten darauf, „daß sie auch noch eventuell auf Grund des §. 210 Ziff. 3 R.O. wegen nicht rechtzeitiger Ziehung der Bilanz zur Verurteilung gelangen könnten, worauf sie ihre Verteidigung richten möchten“, keine genügende Berechtigung zur Aburteilung des Angeklagten G. (und des Angeklagten L.) wegen Zuwiderhandlung gegen §. 210 Ziff. 3 R.O. gewährt, da nicht etwa, wie das urteilende Gericht unter Anwendung des §. 264 St.R.O. angenommen, eine bloße Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes vorgelegen, sondern die der Verurteilung zu Grunde gelegte Unterlassung der Ziehung der Bilanz in der vorgeschriebenen Zeit eine selbständige, andere Straftat, als die unter §. 210 Ziff. 2 R.O. angeführte, bilde und von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht umfaßt worden sei.

Wie das Reichsgericht seinen Entscheidungen schon nach verschiedener Richtung wiederholt zu Grunde gelegt hat, insbesondere bei Prüfung der (von ihm verneinten) Frage, ob eine mehrfache Bestrafung auf Grund des gleichzeitigen Vorhandenseins der Voraussetzungen mehrerer Ziffern des §. 210 R.O. eintreten dürfe, und der (ebenfalls von dem Reichsgerichte verneinten) Frage, ob, wenn bereits eine Aburteilung gegenüber einer, einer speziellen Ziffer des §. 210 R.O. entnommenen Verfehlung erfolgt sei, eine neue Aburteilung auf Grund der Annahme einer speziellen Verfehlung gegen eine andere Ziffer des §. 210 zulässig sei, bilden die unter den einzelnen Ziffern des §. 210 R.O. bezeichneten Vorgänge nicht Thatbestände verschiedener selbständiger Straftaten, sondern sind rechtlich nur als eine Straftat leichtsinnigen Bankerottes zu betrachten; das gemeinsame äußere Erfordernis bildet der Sachverhalt, daß ein Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder daß über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, die unter den Ziffern 1—3 des §. 210 bezeichneten Vorgänge aber erscheinen als gleichwertige Äußerungen des sie gemeinsam beherrschenden

den Momentes der Leichtfertigkeit des Schuldners; nach der Absicht des Gesetzes stellen sie hiernach, im Vereine mit der Zahlungseinstellung, bezw. Eröffnung des Konkursverfahrens, nur verschiedene, wenngleich gesetzlich genau bezeichnete, Richtungen der nämlichen einen Straftthat dar, nicht aber mehrere, zu einer Konkurrenz nebeneinander befähigte, Straftthaten. Wenn sich nun als Ergebnis einer Hauptverhandlung zwar nicht eine Verfehlung gegen § 210 R.O. in der Richtung einer (in Ziff. 2 des §. 210 vorgesehenen) unordentlichen Führung von Handelsbüchern, sondern in der Richtung einer (in Ziff. 3 des §. 210 vorgesehenen) Unterlassung der rechtzeitigen Ziehung der Bilanz herausstellt, so ist daher, da nach dem Gesagten nicht die Identität der den Gegenstand der Anklage (des Verweisungsbeschlusses) bildenden That geändert worden, sondern die letztere nur in einer Einzelheit eine Modifikation erfahren hat, gemäß der Vorschrift des §. 263 St.ß.O., wonach Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete That ist, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, das urteilende Gericht zu ihrer Aburteilung berechtigt und verpflichtet, und liegt sonach nicht etwa die, einen Gegenstand des §. 265 St.ß.O. bildende, Voraussetzung vor, daß der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt worden, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden.

Es ist hiernach formell durch die Aburteilung wegen Zuwiderhandlung gegen §. 210 Ziff. 3 R.O. der Angeklagte G. nicht beschwert.